

RS Vwgh 2020/8/3 Ra 2020/05/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2020

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

WGG 1979 §30 Abs1

Rechtsatz

Die Frage, ob eine erhebliche Gefahr im Sinn des § 30 Abs. 1 WGG 1979 gegeben ist oder nicht, unterliegt grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des VwG. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre (vgl. etwa VwGH 30.1.2019, Ra 2018/06/0258, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020050075.L01

Im RIS seit

17.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at